

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Eisenach
"STADTWERKE EISENACH"
vom 05.02.1997**

Aufgrund der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200) und § 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 20.12.1996 die folgende Betriebssatzung beschlossen:

§1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital, Wirtschaftsjahr

(1) Die Stadtwerke der Stadt Eisenach werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Stadt Eisenach geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) "STADTWERKE EISENACH". Die Stadt Eisenach tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet "STADTWERKE EISENACH".

(3) Dem Eigenbetrieb sind verschiedene Abteilungen zugeordnet.

(4) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 950.000,00 Euro.

(5) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Aufgaben der Stadtwerke sind:

- a) Unterhaltung und Bewirtschaftung der städtischen Gebäude einschließlich Winterdienst,
- b) Entwurf, Bau, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der städtischen Friedhöfe sowie die Unterhaltung, Verwaltung und Betrieb des Krematoriums und der Trauerfeierhalle,
- c) Unterhaltung, Verwaltung und Betrieb der Stadt- und Straßenbeleuchtung sowie der städtischen Signalanlagen,
- d) Planung, Entwurf, Bau, Unterhaltung, Entwicklung und Verwaltung von öffentlichen und kommunalen Freiflächen und Landschaftsbestandteilen,
- e) Mitwirkung bei der Freiraum- und Landschaftsplanung,

- f) Werterhaltung an öffentlichen Straßen, Plätzen, Gehwegen und Brücken der Stadt Eisenach, Leistungen als Hilfsbetrieb für die Verwaltung und Winterdienst,
- g) Parkraumbewirtschaftung,
- h) Unterhaltung, Verwaltung und Betrieb des Parkhauses,
- i) Übernahme von kaufmännischen Dienstleistungen für andere Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Eisenach bzw. Unternehmen, an denen die Stadt Eisenach beteiligt ist,
- j) die Übernahme von Beteiligungen der Stadt Eisenach,
- k) Unterhaltung und Bewirtschaftung von öffentlichen Sportstätten und Spielplätzen außer Bäderbetrieb,
- l) Gewässerpflege im Rahmen der Landschaftspflege für Gewässer II. Ordnung (keine hydrologischen Maßnahmen u.ä.),
- m) Organisation und Koordination von Mehraufwandsentschädigungs (MAE) - Maßnahmen für die Stadt Eisenach,
- n) Reinigung der Straßen der Stadt Eisenach.

(2) Die Aufgabe nach Abs. 1 Buchst. c) schließt auch eine Tätigkeit der Stadtwerke für andere Gemeinden ein.

(3) Die Stadtwerke können alle ihrem Gegenstand fördernden und sie wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 3

Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuß (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister (§ 7).

§ 4

Die Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter und seinem Stellvertreter.

(2) Der Werkleiter führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Der dem Werkleiter zuzuordnende Geschäftsbereich wird durch eine vom Werkausschuß zu erlassende Dienstanweisung geregelt.

Laufende Geschäfte sind insbesondere

- die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Werkleitung,

- wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werkverträge, Beschaffung von Roh- und Hilfsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
- Personaleinsatz,
- Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Oberbürgermeisters nach § 29 Abs. 1-3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere:
 - a) Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung,
 - b) dienstrechtliche Maßnahmen, soweit es für Personalentscheidungen nicht der Zustimmung des Stadtrates bzw. des Werkausschusses bedarf.

(3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses vor. Stadtrat und Werkausschuß geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.

(4) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuß vierteljährlich einen schriftlichen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuß kann nach entsprechender Beschlußfassung über seinen Ausschußvorsitzenden jederzeit von der Werkleitung Auskunft über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens verlangen.
- (2) Der Werkausschuß berät alle Werksangelegenheit vor, die dem Beschluß des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuß beschließt über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, der Stadtrat oder der Oberbürgermeister zuständig sind, insbesondere über
 - a) den Erlaß einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
 - b) die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Benutzungs- und Entsorgungsbedingungen, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht vorbehält,
 - c) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch 2.500,00 Euro übersteigen,
 - d) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro,
 - e) Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000,00 Euro beträgt, sofern nicht ein Rechtsgeschäft zugrunde liegt, das von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden muß,

- f) Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften und Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen,
- g) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 13.000,00 Euro übersteigt,
- h) Stundung von Forderungen, die den Wert von 7.500,00 Euro übersteigen,
- i) Niederschlagung von Forderungen, die den Wert von 5.000,00 Euro übersteigen,
- j) Erlaß von Forderungen und Abschluß von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall 2.500,00 Euro übersteigt,
- k) Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß) soweit der Streitwert mehr als 2.500,00 Euro im Einzelfall beträgt,
- l) Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs.3 ThürKO, soweit sie nicht auf die Werkleitung übertragen worden sind,
- m) den Vorschlag an den Stadtrat den Jahresabschluß festzustellen und über die Verwendung des Ergebnisses zu entscheiden,
- n) Gewährung von Vorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung und deren Stellvertreter.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über
 - a) Erlaß und Änderung der Betriebssatzung,
 - b) Bestellung des Werkausschusses,
 - c) Bestellung, Berufung und Abberufung des Werkleiters und Stellvertreters,
 - d) die Gewährung von Krediten und Bürgschaften der Stadt an die Stadtwerke oder die Stadtwerke an die Stadt,
 - e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - f) Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß,
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses,
 - h) Rückzahlung von Eigenkapital,
 - i) Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
 - j) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigen,
 - k) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000,00 Euro überschreiten,
 - l) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,00 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögenswerten unter ihrem Wert,

m) Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf.

(2) Der Stadtrat kann Angelegenheiten, für die der Werkausschuß zuständig ist, im Einzelfall durch Beschluß an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Stadtwerke, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der in den Stadtwerken eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

(2) Der Oberbürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für die Stadtwerke bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden kann. § 30 ThürKO gilt entsprechend.

§ 8

Leistungen zwischen Dienststellen der Stadtverwaltung und der Stadtwerke

Der Werkleiter kann im Einverständnis mit dem Oberbürgermeister Dienststellen der Stadtverwaltung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsfälle betrauen. Gemäß § 7 Thüringer Eigenbetriebsverordnung ist für Leistungen zwischen Stadtverwaltung und den Stadtwerken eine angemessene Vergütung zu erbringen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

(1) Der Werkleiter vertritt die Stadt in Angelegenheiten der Stadtwerke gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verhinderung tritt der Stellvertreter an die Stelle des Werkleiters.

(2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Stadtwerke übertragen.

(3) Die Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 werden entsprechend der in der Hauptsatzung der Stadt Eisenach festgelegten Bekanntmachungsform bekanntgemacht.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen

"STADTWERKE EISENACH".

(2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz " in Vertretung" , alle anderen Vertretungsberechtigten mit dem Zusatz " im Auftrag" .

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen und arbeiten nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Im übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

(2) Für jede Abteilung der Stadtwerke ist mindestens eine getrennte Kosten-/Leistungsrechnung einzurichten. Grundlage ist das jeweils gültige Organigramm der Stadtwerke.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Eisenach "Wasserwerk Eisenach" vom 12.04.1994, bekanntgemacht im Amtsblatt Eisenach Nr. 6 vom 28.04.1994, außer Kraft.

Eisenach, den 05.02.1997
Stadt Eisenach

-Siegel-

gez. Dr. Dr. h. c. Brodhun
Oberbürgermeister

(Thür. Allgemeine Nr. 91 v. 19.04.1997, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 91 v. 19.04.1997), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 20.12.1996, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.07.1996

geändert durch 1. Änderungssatzung (Neufassung der §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 1 u. 2, 11; Änderung im § 5 Abs. 3) vom 20.12.1999 (Thür. Allgemeine Nr. 301 v. 23.12.1999, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 301 v. 23.12.1999), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 22.10.1999 u. 17.12.1999, in Kraft getreten am 01.01.2000

geändert durch 2. Änderungssatzung (Anfügen eines Buchst. I) in § 2 Abs. 1) v. 20.04.2000 (Thür. Allgemeine Nr. 103 v. 03.05.2000, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 102 v. 03.05.2000), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 17.03.2000, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2000

geändert durch 3. Änderungssatzung (Änderung der DM- Beträge in Euro in §§ 1 Abs. 4, 5 Abs. 3, 6 Abs. 1) v. 29.11.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 286 v. 06.12.2001, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 286 v. 06.12.2001), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 15.11.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002

geändert durch 4. Änderungssatzung (Änderung der §§ 1 Abs. 3 u. 4, 2 Abs. 1 u. 2, 4 Abs. 2, 5 Abs. 3, 6 Abs. 1, 7 Abs. 2, 8 Überschrift, 11 Abs. 2) v. 02.12.2005 (Thür. Allgemeine Nr. 287 v. 09.12.2005, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 287 v. 09.12.2005), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 18.11.2005, in Kraft getreten am 01.01.2006

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung